SECURITY KAG

Interessenskonflikte-policy

Security Kapitalanlage AG, Burgring 16, 8010 Graz
www.securitykag.at; T: +43 316 8071-0

Mit Sicherheit faktenbasiert.

GRUNDSÄTZE FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen 2
2. Allgemeine Grundsätze des Unternehmens für den Umgang mit Interessenkonflikten 4
3. Identifizierung und Erfassung von Interessenkonflikten 5
4. Verfahren und Maßnahmen zur Vermeidung und Steuerung von Interessenkonfikten 7
5. Massnahmen bei nicht verhinderbaren Interessenkonflikten/Offenlegung 11
6. Änderungen und besondere Interessenkonflikte 11

EINLEITUNG

Die Security Kapitalanlage AG hat die ursprünglich in Vorgängerdokumenten eingebettete Interessenkonflikte-Policy am 17.9.2014 neu gefasst und gesondert erlassen.

1. Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die Security Kapitalanlage AG (im Nachfolgenden kurz „Security KAG“) ist eine österreichische Kapitalanlagegesellschaft, welche über eine Konzession zur Verwaltung von Investmentfonds nach dem Investmentfondsgesetz 2011 (im Nachfolgenden kurz „InvFG“) und zu AIF und auch nach dem Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetz (im Nachfolgenden kurz „AIFMG“) verfügt. Im Nachfolgenden werden alle Fonds, die nach dem InvFG 2011 und nach dem AIFMG verwaltet werden (=AIF) gemeinsam „Fonds“ genannt.

Die Security KAG ist dem Konzern der GRAZER Wechselseitigen Versicherung zuzuordnen und steht im 100%-igen Eigentum der SCHELHAMMER CAPITAL BANK AG, Wien, die wiederum im 100%-igen Eigentum der HYPO BANK BURGENLAND AG, Eisenstadt, steht.

Die Security KAG hat gemäß §§ 22 ff InvFG 2011, § 12 AIFMG und Art 30 ff der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 schriftliche Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen und angemessene Maßnahmen zu treffen, um Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Verwaltung von Fonds zu vermeiden.

§ 23 (1) InvFG bestimmt:
Die Verwaltungsgesellschaft hat wirksame Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen, einzuhalten und aufrechtzuerhalten. Diese Grundsätze sind schriftlich festzulegen und müssen der Größe und Organisation der Verwaltungsgesellschaft sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sein.

(2) Gehört die Verwaltungsgesellschaft einer Gruppe an, müssen diese Grundsätze darüber hinaus allen Umständen Rechnung tragen, die der Gesellschaft bekannt sind oder sein sollten und die aufgrund der Struktur und der Geschäftstätigkeiten anderer Gruppenmitglieder zu einem Interessenkonflikt Anlass geben könnten.
(3) In den gemäß Abs. 1 und 2 festgelegten Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten ist festzulegen:
1. …….
2. welche Verfahren für den Umgang mit diesen Konflikten einzuhalten und welche Maßnahmen zu treffen sind.

§ 24 (1) InvFG legt fest:
Die in § 23 Abs. 3 Z 2 genannten Verfahren und Maßnahmen sind so zu gestalten, dass relevante Personen, die verschiedene Tätigkeiten ausführen, die einen Interessenkonflikt nach sich ziehen, diese Tätigkeiten mit einem Grad an Unabhängigkeit ausführen, der der Größe und dem Betätigungsfeld der Verwaltungsgesellschaft und der Gruppe, der sie angehört, sowie der Erheblichkeit des Risikos, dass die Interessen von Kunden geschädigt werden, angemessen ist. Des Weiteren haben diese Verfahren und Maßnahmen – soweit dies zur Gewährleistung des geforderten Grades an Unabhängigkeit der Verwaltungsgesellschaft notwendig und angemessen ist – Folgendes zu beinhalten:
1. Wirksame Verfahren, die den Austausch von Informationen zwischen relevanten Personen, die in der kollektiven Portfolioverwaltung tätig sind und deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten, verhindern oder kontrollieren, wenn dieser Informationsaustausch den Interessen eines oder mehrerer Kunden schaden könnte;
2. die gesonderte Beaufsichtigung relevanter Personen, zu deren Hauptaufgaben die kollektive Portfolioverwaltung für Kunden oder die Erbringung von Dienstleistungen für Kunden oder Anleger gehört, deren Interessen möglicherweise kollidieren oder die in anderer Weise unterschiedliche, möglicherweise kollidierende Interessen vertreten, was auch die Interessen der Verwaltungsgesellschaft einschließt;
3. die Beseitigung jeder direkten Verbindung zwischen der Vergütung relevanter Personen, die sich hauptsächlich mit einer Tätigkeit beschäftigen, und der Vergütung oder den Einnahmen anderer relevanter Personen, die sich hauptsächlich mit einer anderen Tätigkeit beschäftigen, wenn bei diesen Tätigkeiten ein Interessenkonflikt entstehen könnte;
4. Maßnahmen, die jeden ungebührlichen Einfluss auf die Art und Weise, in der eine relevante Person die kollektive Portfolioverwaltung ausführt, verhindern oder einschränken;
5. Maßnahmen, die die gleichzeitige oder anschließende Beteiligung einer relevanten Person an einer anderen kollektiven Portfolioverwaltung verhindern oder kontrollieren, wenn eine solche Beteiligung einem einwandfreien Konfliktmanagement im Wege stehen könnte.
(2) Sollten eine oder mehrere dieser Maßnahmen und Verfahren gemäß Abs. 1 in der Praxis nicht das erforderliche Maß an Unabhängigkeit gewährleisten, so haben die Verwaltungsgesellschaften für die genannten Zwecke erforderliche und angemessene alternative oder zusätzliche Maßnahmen und Verfahren festzulegen.

§ 12 AIFMG lautet:
(1) …….
Der AIFM hat wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten zu treffen und beizubehalten, um zu

verhindern, dass diese den Interessen der AIF und ihrer Anleger schaden. Innerhalb seiner eigenen Prozessabläufe hat der AIFM Aufgaben und Verantwortungsbereiche zu trennen, die als miteinander unvereinbar angesehen werden könnten oder potenziell systematische Interessenkonflikte hervorrufen könnten. Der AIFM hat zu prüfen, ob die Bedingungen der Ausübung seiner Tätigkeit wesentliche andere Interessenkonflikte nach sich ziehen könnten und hat diese den Anlegern der AIF gegenüber offen zu legen.
(2) Reichen die von dem AIFM zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird, so hat der AIFM die Anleger – bevor er in ihrem Auftrag Geschäfte tätigt – unmissverständlich über die allgemeine Art oder die Quellen der Interessenkonflikte in Kenntnis zu setzen und angemessene Strategien und Verfahren zu entwickeln.
……

2. Allgemeine Grundsätze des Unternehmens für den Umgang mit Interessenkonflikten

Die Interessenkonfliktbewältigung hat in der Security KAG einen hohen Stellenwert.

Interessenkonflikte können sich im Besonderen aus den unterschiedlichen Interessen der Security KAG selbst, anderer Unternehmen der Institutsgruppe, des Vorstandes, der einzelnen Mitarbeiter, vertraglich gebundener Partner bzw. der von der Security KAG aufgelegten Fonds oder auch zwischen den Fonds oder im Rahmen von Mitarbeitergeschäften ergeben. Sie können hier vor allem bei für Fonds handlungsberechtigten Mitarbeitern des Fondsmanagements oder bei Mitarbeitern des Mid-Office entstehen.

Die Security KAG darf die Interessen einer bestimmten Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen einer anderen Anlegergruppe stellen, insbesondere müssen die Anteilinhaber innerhalb eines Fonds gleich behandelt werden. So dürfen Großanleger nicht bevorzugt werden bzw. müssen Kleinanleger vor größeren Rücklösungen von Großanlegern geschützt werden. Es können Interessenkonflikte auch in anderen Bereichen entstehen, wie z.B. zwischen eigenen wirtschaftlichen Interessen und den Interessen der Anteilinhaber (z.B. bei Schadensfällen).

Die Security KAG muss ferner dafür sorgen, dass die Fondsmanager nicht Anteilinhaber eines bestimmten Fonds bevorzugen und insbesondere keine diesbezüglichen Vergütungsanreize gegeben sind.

Die Security KAG handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und ausschließlich im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds, der Anleger der Fonds und der Integrität des Marktes. Sie hat angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und, wo diese nicht vermieden werden können, zur Ermittlung, Beilegung, Beobachtung und gegebenenfalls Offenlegung dieser Interessenkonflikte getroffen, einerseits um zu vermeiden, dass sich diese nachteilig auf die Interessen der Fonds und ihrer Anleger auswirken, anderseits um

sicherzustellen, dass den von ihr verwalteten Fonds eine faire Behandlung zukommt. Ferner hat sie bei ihrer Tätigkeit Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen, wodurch sich auch Interessenkonflikte ergeben können. Des Weiteren hat die Security KAG Verfahren für die Prävention, Steuerung und Überwachung dieser Konflikte festgelegt. Diese umfassen die Identifizierung, die Bewertung, die Dokumentation sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Security KAG hat ein Verfahren festgelegt, dass bei Bedarf Interessenkonflikte unter der Mitwirkung des Compliance-Verantwortlichen/Compliance-Beauftragten in einem eigenen Gremium im Rahmen der Verwaltungsgesellschaft selbst abklärt.

Diese Verfahren umfasst:

- Identifizierung und Erfassung von Interessenkonflikten
- Überwachung und Kontrolle von Interessenkonflikten
- Verfahren zur Vermeidung und Steuerung von Interessenkonflikten
- Offenlegung von Interessenkonflikten (als ultima ratio)

Die Security KAG hat aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur GRAWE Gruppe bzw. HYPO BANK BURGENLAND Bankengruppe die Umstände mitberücksichtigt, die aufgrund der Struktur und der Geschäftstätigkeiten anderer Gruppenmitglieder zu einem Interessenkonflikt Anlass geben könnten. Es ist Ziel der Security KAG, Interessenkonflikte innerhalb des Konzerns und im Zusammenhang mit relevanten Schnittstellen zu erkennen und so weit wie möglich zu vermeiden. Wenn ein Interessenkonflikt auf Grund der festgelegten organisatorischen Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist es oberste Priorität, diesen Interessenkonflikt transparent und im Interesse der Kunden zu lösen.

3. Identifizierung und Erfassung von Interessenkonflikten

Als Interessenkonflikt wird eine Situation bezeichnet, in der sich unterschiedliche Interessen verschiedener Personen(gruppen) gegenüberstehen. Die Security KAG bemüht sich, Konflikte im Interesse der Kunden zu vermeiden; vollständig können sie aber im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden.

Die möglichen Interessenkonflikte, die sich dadurch ergeben, werden insbesondere in §§ 22 ff InvFG 2011 und § 10 ff AIFMG sowie in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 Art 32 ff beschrieben:

<u>§ 12 (1) 1.Satz AIFMG legt fest:</u>

(1) Ein AIFM hat alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um Interessenkonflikte zu ermitteln, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von AIF
zwischen
1. dem AIFM sowie seinen Geschäftsleitern, Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem AIFM verbunden ist, und dem von ihm verwalteten AIF oder den Anlegern dieses AIF,
2. dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem anderen AIF oder den Anlegern jenes AIF,
3. dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem anderen Kunden des AIFM,

4. dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem von dem AIFM verwalteten OGAW oder
den Anlegern dieses OGAW oder
5. zwei Kunden des AIFM
auftreten.

§ 22 (1) InvFG legt folgende Kriterien für die Feststellung von Interessenkonflikten fest:
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Arten von Interessenkonflikten, die bei der Dienstleistungserbringung und der Ausführung von Tätigkeiten auftreten und den Interessen eines OGAW abträglich sein können, zu ermitteln und dabei zu berücksichtigen:
1. ihre eigenen Interessen, einschließlich solcher, die aus der Zugehörigkeit der Verwaltungsgesellschaft zu einer Gruppe oder aus der Erbringung von Dienstleistungen und Tätigkeiten resultieren, die Interessen der Kunden und die Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem OGAW;
2. die Interessen von zwei oder mehreren verwalteten OGAW.

§ 22 (2) InvFG bestimmt:
Weiters hat die Verwaltungsgesellschaft bei der Ermittlung von Interessenkonflikten zumindest zu berücksichtigen, ob auf die Verwaltungsgesellschaft, eine relevante Person oder eine Person, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, aufgrund der Tatsache, dass sie in der kollektiven Portfolioverwaltung oder einem anderen Bereich tätig ist, einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:
1. Es besteht die Gefahr, dass die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person zulasten des OGAW einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden wird;
2. die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person hat am Ergebnis einer für den OGAW oder einen anderen Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für den OGAW oder einen anderen Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das sich nicht mit dem Interesse des OGAW an diesem Ergebnis deckt;
3. für die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen des OGAW zu stellen;
4. die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person führt für den OGAW und für einen oder mehrere andere Kunden, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, die gleichen Tätigkeiten aus;
5. die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person erhält aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem OGAW in Bezug auf Leistungen der kollektiven Portfolioverwaltung, die für den OGAW erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen.

Gemäß § 22 (3) InvFG hat die Verwaltungsgesellschaft bei der Feststellung der Arten von Interessenkonflikten, die den Interessen eines OGAW abträglich sein können, auch Interessenkonflikte zu berücksichtigen, die sich aus der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Prozesse, Systeme und internen Kontrollen ergeben können.

Vergleichbar in Art 30 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 letzter Absatz.

Als mögliche wesentliche Interessenkonfliktgruppen wurden identifiziert:

- Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Aufbauorganisationsowie von Mitarbeitern und Funktionsträgern
  - hinsichtlich der Unabhängigkeit einzelner Funktionsträger (wie z.B. Interne Revision, Risikomanagement) bzw. bei der Funktionstrennung (Trennung von Fondsmanagement und Grenzprüfungskontrolle, Kompetenzverteilung des Vorstandes),
  - im Rahmen der festgelegten Vergütungspolitik sowie bei der Annahme von Anreizen bzw. Geschenken,
  - beim Abschluss von Mitarbeitergeschäften,
  - im Verhältnis zu sonstigen Nebentätigkeiten.

- Interessenkonflikte im Rahmen der Verwaltung der Fonds bzw. zwischen den Fonds
  - hinsichtlich der Zuteilung von Neuemissionen,
  - im Rahmen des Verfahrens der Brokerprüfung,
  - bei der Bearbeitung von Beschwerde- oder Schadensfällen,
  - bei der Ausübung von Stimmrechten,
  - bei geringer Marktliquidität der Wertpapiere bzw. Handel in illiquiden Märkten
  - bei der Durchführung von Transaktionen zwischen Fonds,
  - bei delegierten Tätigkeiten (Fondsmanagement/Advisory u.a.),
  - bei eventueller Verwendung von Primebrokern,
  - bei konfliktbehafteten Geschäften.

- Interessenkonflikte in Bezug auf die Konzerneinbindung
  - hinsichtlich im Konzern delegierten Tätigkeiten (Interne Revision, Compliance- und Geldwäsche, IT Services..),
  - hinsichtlich Transaktionen über im Konzern eingebundene Unternehmen.

- Interessenkonflikte bei der Bewertung bzw. Verwahrung der Fondsvermögen
  - bei Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen,
  - bei erhöhten Anteilscheinrückgaben,
  - im Zusammenhang mit Unterverwahrern.

- Interessenkonflikte im Rahmen von Vertriebsmaßnahmen
  - bei Höhe und Auszahlung der Bestandsprovisionen,
  - bei der Erstellung von Werbeunterlagen.

- Interessenkonflikte in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken
  - im Rahmen der Veranlagung der Fonds,
  - bezogen auf die Gesellschaft selbst,
  - im Rahmen der Umsetzung von Risikomanagementgrundsätzen,
  - im Rahmen von Prozessen, Systemen und internen Kontrollen.

4. Verfahren und Maßnahmen zur Vermeidung und Steuerung von Interessenkonflikten

MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND BEHANDLUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN hinsichtlich Aufbauorganisation/Mitarbeitern und Funktionsträgern

Die Security KAG hat alle **wesentlichen Ablaufprozesse und Arbeitsabläufe** schriftlich festgelegt und die diesbezüglichen Zuständigkeiten, Vorgangsweisen und Weisungsbefugnisse bestimmt. Ferner sind ein **Risikomanagement** und eine **Grenzprüfungskontrolle** eingerichtet, die personell und in der Weisungsstruktur vom Fondsmanagement unabhängig sind.

Die Mitarbeiter werden laufend auch hinsichtlich Interessenkonflikte geschult und zur Weiterbildung motiviert. Die im Handel tätigen Mitarbeiter müssen über eine ausreichende Ausbildung und Erfahrung verfügen.

Die Security KAG ist in die **Compliance Organisation** der HYPO BANK BURGENLAND Gruppe integriert. Die Mitarbeiter und der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sind zur Einhaltung der Richtlinien für Compliance/Geldwäsche inklusive der Richtlinien für eigene Wertpapiergeschäfte und der jeweils geltenden Sperrlisten verpflichtet und müssen compliance-relevante Ereignisse oder Informationen unverzüglich an den Compliance-Verantwortlichen melden. Weiters bestehen eigene Regelungen hinsichtlich **Geschenkannahme** durch Mitarbeiter, die nur in sehr engem Rahmen zulässig sind und ab gewissen Grenzen an eine Meldepflicht gebunden sind.

Nebentätigkeiten sind bei Mitarbeitern vom Vorstand, bei Vorstandsmitgliedern vom Aufsichtsrat vor Aufnahme der Tätigkeit zu genehmigen. Es ist hierzu ein gesondertes Überprüfungs- und Meldeverfahren in der Compliance Abteilung eingerichtet.

Der Compliance Verantwortliche führt die Sperrlisten und kontrolliert die **Mitarbeitergeschäfte**. Er überwacht einen eventuellen Missbrauch von Insider-Informationen bzw. eventuelle Marktmanipulationen. Er führt auch diesbezügliche Schulungen durch. Eine weitere Hauptaufgabe der Compliance Organisation ist es auch, Interessenkonflikte und die Aufbauorganisation aus Konzernsicht zu überwachen und die Interessenkonfliktematrix zu erstellen. In der Security KAG selbst ist ein Compliance Beauftragter ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eigene **Regelungen zur Vergütungspolitik** aufgestellt, die im Rahmen des Konzerns über einen Vergütungsausschuss, aber auch durch die interne Revision jährlich überprüft werden; insbesondere überprüfen diese auch die Angemessenheit der Vergütungen an Mitarbeiter der Gesellschaft.

Die bestehenden Vergütungssysteme geben keinen Anreiz, unangemessene Risiken im Fondsmanagement einzugehen.

MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND BEHANDLUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN im Rahmen der Verwaltung der Fonds bzw. zwischen den Fonds

Die Security KAG hat alle **wesentlichen Ablaufprozesse und Arbeitsabläufe** das Fondsmanagement betreffend schriftlich bestimmt und die diesbezüglichen Pouvoirs festlegt, es sind auch wesentliche Richtlinien zur Interessenkonfliktvermeidung im Fondsmanagement definiert.

So muss bei **Ordererteilung für mehrere Fonds** bzw. bei **Neuemissionen** die Aufteilung auf die einzelnen Fonds bei Erteilung der Orders bereits festgelegt werden und kann bei Minderzuteilung nur entsprechend des zuvor festgelegten Verhältnisses aliquot reduziert werden.

Weiters sind sowohl ein Verfahren zur **Brokerprüfung** eingerichtet als auch **Best-Execution Grundsätze** festgelegt. Die Partner werden nur befristet freigegeben und regelmäßig überprüft. Bei der Entscheidung über die Ordervergabe an Broker werden aufgrund der bei Finanzinstrumenten üblichen Kursschwankungen vor allem jene Broker berücksichtigt, die gleichbleibend für eine kostengünstige, vollständige und zeitnahe Ausführung der Transaktion sorgen. Es werden daher bestimmten Faktoren berücksichtigt, die für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses relevant sind, wie insbesondere Kurs, Kosten, Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, Umfang und Art des Auftrags sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat **Grundsätze zur Wahrung der Gläubigerrechte** festgelegt. Sie übt die mit den Vermögensgegenständen der von ihr verwalteten Fonds verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig von den Interessen Dritter und ausschließlich im Interesse der Anleger des jeweiligen Fonds und der Integrität des Marktes aus.

Des Weiteren ist ein gesondertes **Liquiditätsmanagement** im Bereich des Risikomanagements eingerichtet, um bei geringer Marktliquidität von Wertpapieren rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

Geschäfte zwischen den von der Gesellschaft verwalteten Fonds und dem eigenen Vermögen der Security KAG oder von Personen mit Organ- oder sonstigen Funktionen im Unternehmen werden nicht abgeschlossen.

Sämtliche **delegierte Tätigkeiten** werden regelmäßig überwacht und in Rahmen eines gesonderten Verfahren evaluiert. **Transaktionen zwischen Fonds** werden zu Marktpreisen durchgeführt und unterliegen besonderen Überwachsungsmechanismen.

Primebroker verwendet die Security KAG derzeit nicht.

Es ist ein unabhängiges **Schadensmanagement** eingerichtet, welches Schadensfälle prüft, die Schadenberechnungen überprüft und Zahlungen an die Fonds weiterleitet.

Es ist ein gesondertes **Beschwerdesystem** für Anteilsinhaber eingerichtet; des Weiteren ist die Verwaltungsgesellschaft Mitglied der Schlichtungsstelle für Banken.

MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND BEHANDLUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN in Bezug auf die Konzerneinbindung

Die Security KAG hat Tätigkeiten in Rahmen des Konzern delegiert, im Wesentlichen sind dies die Compliance- und Geldwäsche Funktion, IT-Services, die interne Revision, Buchhaltung und Bilanzierung und Auslagerung von Teilen des Meldewesens die Security KAG selbst betreffend. Somit ist eine Delegation von Tätigkeit an ein **in enger Verbindung stehendes Unternehmens** erfolgt. Die **Delegationen von Aufgaben** im Konzern erfolgen jedoch in Aufgabenbereichen, in denen es für die Security KAG aufgrund der größeren personellen Kapazitäten und der Kostenstruktur ein überwiegender Vorteil ist. Die Konditionen sind marktüblich und können einem Fremdvergleich standhalten. Hierzu werden einzelne Service Level Agreements abgeschlossen und diesbezügliche Kontrollmechanismen etabliert.

Als **Depotbank** und Verwahrstelle der Fonds wird ausschließlich eine **konzernfremde Bank,** die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG, herangezogen, wodurch es keine Verflechtung bei Organen oder leitenden Angestellten gibt und diesbezüglich keine Interessenkonflikte bestehen.

Transaktionen über ein im Konzern eingebundenes Unternehmen erfolgen unter besonderen Kontrollen.

MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND BEHANDLUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN bei der Bewertung bzw. Verwahrung der Fondsvermögen

Die Bewertung der Fonds und die Berechnung der Anteilswerte erfolgt unabhängig von der Security KAG von der konzernfremden LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., eine Tochter der Depotbank. Bei Zweifelsfragen hinsichtlich der Bewertung des Fondsvermögens erfolgt eine dokumentierte gemeinsame Vorgehensweise in Abstimmung mit der Security KAG.

Die Verwahrstelle ist von der Bewertungsstelle funktionell und hierarchisch getrennt, weshalb diesbezügliche Interessenkonflikte nicht vorliegen. Durch ein engmaschiges Kontrollsystem in der Security KAG werden Bewertungsfehler der Depotbank minimiert. Bei wesentlichen Bewertungsfehlern werden die Kurse der Fonds neu berechtigt. Die von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrstellen werden auf der Homepage der Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG veröffentlicht. Die konkret zutreffenden Unterverwahrstellen werden dem Anleger auf Nachfrage bei der Depotbank oder bei der Verwaltungsgesellschaft aktuell zur Verfügung gestellt.

MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND BEHANDLUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN bei Anteilscheinrückgaben

Bei erhöhten Anteilscheinrückgaben ist ein gesondertes Prozedere eingerichtet, um die im Fonds verbleibenden Anteilinhaber zu schützen. Die Interessenkonflikte sind möglichst gering zu halten und bei Bedarf ist der Fondspreis auszusetzen.

MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND BEHANDLUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN im Rahmen vom Vertrieb

Vergütungen, insbesondere Bestandsprovisionen für gehaltene Fondsanteile, die die Gesellschaft anderen Geschäftspartnern gewährt, werden ausschließlich im **marktkonformen Rahmen** abgeschlossen. Auch im Rahmen des Konzerns werden an den Hauptvertriebspartner ausschließlich marktkonforme Rückvergütungen ausbezahlt. Die Auszahlungen dieser Gebühren erfolgen stets im Nachhinein, eine Vorabzahlung ist nicht vorgesehen.

MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND BEHANDLUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN im Rahmen von NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Interessenkonflikte im Rahmen von Nachhaltigkeitsrisiken können insbesondere im Rahmen einer ungenügenden Aufbauorganisation, eines direkten oder indirekten Risikotransfers im Zuge der Verwaltung der Fonds sowie bei differierenden nachhaltigen Zielen zwischen Fonds und der Security KAG bzw. im Konzern auftreten.

Die Security KAG verfügt über eine Nachhaltigkeitsstrategie, die als Teil der Unternehmens- und Risikostrategie die nachhaltige Positionierung der Gesellschaft vorgibt. Die individuelle nachhaltige Ausrichtung der Fonds wird intern via Dienstanweisung festgelegt. Hieraus lassen sich drohende Nachhaltigkeitsrisiken ermitteln und potenzielle Wechselwirkungen mit anderen Risiken bestimmen. Die tolerierten Nachhaltigkeitsrisiken werden auf Ebene eines jeden Fonds sowie auf Ebene der Security KAG definiert und im Rahmen des Risikomanagementprozesses überwacht. Die laufende Überwachung der Risiken erfolgt durch eine unabhängige Risikomanagementabteilung.

Die strategische Ausrichtung bezüglich nachhaltiger Positionierung wird von der Geschäftsleitung unter Einbeziehung der eigenen Nachhaltigkeitsabteilung festgelegt. Es werden Maßnahmen gefördert, die der Meidung von Interessenkonflikte zwischen Security KAG, Konzern, Fonds, Mitarbeitern und sonstigen Stakeholdern hinsichtlich einer nachhaltigen Entwicklung zuträglich sind.

5. Massnahmen bei nicht verhinderbaren Interessenkonflikten/Offenlegung

Ist ein Konflikt trotz der organisatorischen Maßnahmen der Security KAG nicht vermeidbar, so ist es die Bestrebung der Security KAG, diesen Konflikt auch für die Zukunft zu lösen. Eine Lösung dieses Konfliktes kann auch die Abstandnahme von einem möglichen Geschäft sein.

Reichen die festgelegten organisatorischen und administrativen Vorkehrungen nicht aus, um eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu verhindern, legt die Security KAG ihren Kunden Art und Umfang der Interessenkonflikte als ultima ratio auf der Homepage der Security KAG unter https://www.securitykag.at/recht/anlegerinformation/offen.

Sind besondere Interessenkonflikte lediglich einzelnen Kunden gegenüber offenzulegen, erfolgt dies individuell durch nachweisliche schriftliche Verständigung.

6. Änderungen und besondere Interessenkonflikte

Die gegenständliche Interessenkonflikte-Policy wird bei Bedarf aktualisiert und zumindest jährlich evaluiert. Sie wird den Anlegern auf der Homepage der Security KAG unter https://www.securitykag.at/recht/anlegerinformation/ unter Interessenkonfliktepolicy zur Verfügung gestellt.

Graz, im Dezember 2024

Der Vorstand der Security Kapitalanlage AG